

**Muster**

**KREDITVERTRAG**

Zwischen der ...

(Kreditgeber)

und der ...

(Kreditnehmer)

wird hiermit auf der Grundlage der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten "Hinweise" folgender Kreditvertrag geschlossen.

**§ 1**

**Kreditgewährung**

Der Kreditgeber gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in Höhe von bis zu

EURO ...

(i.W.: ...)

**§ 2**

**Kreditverwendung**

Der Kredit ist gemäß dem in [Anlage I](#) zusammenfassend dargelegten Bedarfs- und Finanzierungsplan des Kreditnehmers zu verwenden.

Von dem Kredit in Höhe von EURO ... ist ein Teilbetrag von EURO ... zur Betriebsmittelfinanzierung bestimmt. In Höhe dieses Teilbetrages ist der Kredit im Rahmen der Laufzeitbestimmungen gemäß § 4 revolving ausnutzbar<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Sofern keine Betriebsmittelfinanzierung verbürgt wird, entfallen dieser Absatz sowie die im folgenden vorgesehenen Kredit- und Besicherungsdifferenzierungen.

### § 3

#### Verzinsung

Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an wie folgt zu verzinsen:

- a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):
- b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

### § 4

#### Kreditlaufzeit

Der Kredit hat folgende Laufzeit:

- a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Bis zum ... mit (halb-)jährlichen Tilgungsraten von jeweils

EURO ...; erste Rate am ..., letzte Rate am ...

- b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

Bis zum ... mit Rückzahlung in voller Höhe spätestens zu diesem Termin bzw. mit stufenweisen Reduzierungsregelungen für die Bürgschaft bei Weiterführung des Kredits.

### § 5

#### Sicherheiten

1. Der Kredit wird durch ...-prozentige Ausfallbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes ... in der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten Form besichert. Die Bürgschaftsentscheidung liegt als [Anlage III](#) bei und ist wesentlicher Bestandteil dieses Kreditvertrages. Alle nach der Bürgschaftsentscheidung in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bestimmungen/Verpflichtungen werden hiermit vereinbart, auch soweit sie in diesem Kreditvertrag nicht gesondert aufgeführt sind.

Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, in die Verwaltung der Bürgschaft Beauftragte einzuschalten.

2. Darüber hinaus werden der Kredit und die evtl. Rückgriffsrechte des/der Bürgen wie folgt besichert<sup>2</sup>:
  - a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz des Kreditnehmers im Range nach Grundpfandrechten von DM/EURO ... zur Besicherung unverbürgter Kredite.
  - b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen des Kreditnehmers (mit entsprechender Konkretisierung und ggf. Aufführung von Rangverhältnissen).

Es wird hiermit die wechselseitige unmittelbar nachrangige Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten vereinbart.

Hinsichtlich der Grundpfandrechte bedarf es bei vorrangigen Eintragungen der Vereinbarung der üblichen Rangierungsmaßnahmen.
3. Ggf. weitere oder andere Besicherungsbestimmungen gemäß Bürgschaftsentscheidung.
4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig zu erwerbendes Grundvermögen zu verpfänden, welches für betriebliche Zwecke genutzt wird oder werden soll.
5. Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzliche Sicherheiten zu bestellen.

## **§ 6**

### **Zustimmungsbedarf für wesentliche Maßnahmen**

1. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für wesentliche neue Sach- und Finanzinvestitionen, für die Übernahme wesentlicher neuer Verpflichtungen und für die Veräußerung

---

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich die Einschaltung eines Sicherheitentreuhänders.

wesentlicher Betriebsteile und Beteiligungen die vorherige Zustimmung des/der Bürgen einzuholen.

2. Der vorherigen Zustimmung des/der Bürgen bedarf es ferner zu einer Fusion und/oder Spaltung.
3. Evtl. weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß Bürgschaftsentscheidung.

## **§ 7**

### **Kündigung**

Der Kreditgeber hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist,
2. wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
3. wenn die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
4. wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen,
5. wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird.

## **§ 8**

### **Versicherungspflichten**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit des Kredits seine sämtlichen Gebäude, Maschinen, sonstigen Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

## **§ 9**

### **Berichterstattung**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

1. seine Jahresabschlüsse nach den handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Kreditgeber sowie dem/den Bürgen regelmäßig seine Jahresabschlüsse incl. Lagebericht und Anhang unverzüglich nach Feststellung und Genehmigung vorzulegen; dem/den Bürgen sind außerdem die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers zu unterbreiten;
2. dem Kreditgeber halbjährlich über die Verwendung und die Abwicklung des Kredits zu berichten;
3. dem Kreditgeber über wesentliche Geschäftsvorgänge und auf Verlangen über seine allgemeine wirtschaftliche Lage zu berichten.

## **§ 10**

### **Prüfungsrechte**

1. Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, bei dem Kreditnehmer jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
2. Der Kreditgeber ist berechtigt, alle Unterlagen, die den Kredit und die Sicherheiten betreffen, dem/den Bürgen zu überlassen, und alle von diesem/diesen verlangten Auskünfte zu erteilen.

3. Der Kreditnehmer trägt die Kosten aller von dem/den Bürgen für die Übernahme und im Zusammenhang mit der Bürgschaft als erforderlich bezeichneten Prüfungen und Gutachten.

## **§ 11**

### **Bürgschaftsentgelte**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit der Bürgschaft(en) zusätzlich zum Antragsentgelt die laufenden Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten "Hinweise" unter Beachtung besonderer Entgeltfestlegungen gemäß der Bürgschaftsentscheidung zu entrichten.

Die Entgelte sind auf die in den "Hinweisen" benannten Konten unter Angabe der dem Kreditnehmer mitgeteilten Bürgschaftsnummer(n) zu überweisen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Kreditnehmer.
3. Soweit sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund nicht rechtswirksam erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ...

..., den  
Der Kreditgeber

..., den  
Der Kreditnehmer